

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin, – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin, – andererseits – schließen nach § 12 Absatz 19 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung – Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag – Ärzte) die nachstehende

Vereinbarung

über die Honorierung von Gutachten im Gutachterverfahren (Gutachtenhonorar-Vereinbarung)

vom 1. Juli 2019*

§ 1

Honorare für Gutachten gemäß § 34 Psychotherapie-Richtlinie

- (1) Krankenkassen vergüten Gutachteraufträge für Gutachten bei einer Kurzzeittherapie mit je 27,00 Euro.
- (2) Krankenkassen vergüten Gutachteraufträge für Gutachten bei einer Langzeittherapie mit je 50,00 Euro.

§ 2

Honorare für Zweitgutachten gemäß § 34 Psychotherapie-Richtlinie i. V. m. § 13 Absatz 3 Satz 3 Psychotherapie-Vereinbarung

- (1) Krankenkassen vergüten Gutachteraufträge für Zweitgutachten gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) bei einer Kurzzeittherapie mit je 45,00 Euro.
- (2) Krankenkassen vergüten Gutachteraufträge für Zweitgutachten gemäß § 13 Absatz 3 Satz 3 Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV-Ä) bei einer Langzeittherapie mit je 85,00 Euro.

§ 3

Pauschalvergütung

- (1) Mit den in § 1 und § 2 vereinbarten Honoraren sind alle mit einem Gutachterauftrag verbundenen Kosten bei der Gutachterin oder bei dem Gutachter, inklusive der zu tragenden Sachkosten, wie z. B. Portokosten, sowie der Arbeitsaufwand abgedeckt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 stellen Krankenkassen für jeden Gutachterauftrag einen Freiumsschlag zur Rücksendung des Gutachterauftrags an die beauftragende Krankenkasse zur Verfügung.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinbarungen über die Honorierung

von Gutachten im Gutachterverfahren gemäß § 12 Absatz 12 der Vereinbarung zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Anlage 1 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag) vom 16. Dezember 2003 und die Vereinbarung zu den Gebühren nach § 12 Absatz 12 der Psychotherapievereinbarung vom 8. Dezember 2003 außer Kraft.

- (2) Die neuen Gebührensätze gelten für alle Gutachten, die ab dem 1. Juli 2019 von den Krankenkassen in Auftrag gegeben werden.

§ 5

Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Durch eine Kündigung werden bereits beauftragte Gutachten nicht berührt.

Berlin, den 16.05.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

7. Änderung der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß § 291a Abs. 7 Satz 5 SGB V (Anlage 32 BMV-Ä)

Artikel 1

Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 werden die Wörter „30. Juni 2019“ durch die Wörter „31. Dezember 2019“ ersetzt.
- b) In § 5 werden die Wörter „30. Juni 2019“ durch die Wörter „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Berlin, den 24.05.2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

*in Krafttreten am 1. Juli 2019